

Guttempler in Deutschland e. V.

Satzung

Geschäftsordnung
Schlichtungs-
ordnung



INHALTSVERZEICHNIS

SATZUNG

Allgemeines und Aufbau §§ 1-9.....	3
Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte §§ 10-15	6
Beendigung der Mitgliedschaft §§ 16-19.....	8
Der Bundesverband §§ 20-32	9
Die Landesverbände §§ 33-40	13
Guttempler-Gemeinschaften §§ 41-44.....	15
Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 45-52.....	16

GESCHÄFTSORDNUNG

Zu den §§ 2-47.....	18
Anlage 1 - Traditionen und Brauchtum	23

SCHLICHTUNGSORDNUNG

Schlichtungsstelle §§ 1-7	25
---------------------------------	----

Allgemeines und Aufbau

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Vereinigung heißt „Guttempler in Deutschland“ e. V. (im Folgenden auch Bundesverband, der Verein oder die Guttempler genannt).
- (2) Ihr Sitz ist Hamburg.
- (3) Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

International

Die Guttempler in Deutschland sind ein selbstständiger Zweig von MOVENDI International.

§ 3

Aufgaben, Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Bildung, der Jugendhilfe, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfemöglichkeiten und Begleitung bei ambulanter bzw. stationärer Behandlung im Wege der Selbsthilfe
 - Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher
 - Organisation und Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen zu Alkohol- und sonstigen Drogenfragen
 - Information und Aufklärung in der Öffentlichkeit über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die dadurch entstehenden Schäden
 - Unterstützung und Förderung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
 - Förderung des Verständnisses und der Hilfsbereitschaft der Menschen untereinander sowie die Entwicklung zur unabhängigen Persönlichkeit, indem wir zum Beispiel
 - als Mitglied des weltweiten Netzes von MOVENDI International, unserer internationalen Dachorganisation,
 - als Mitglied von EUROCARE,
 - als Mitglied von EMNA, dem europaweiten Zusammenschluss von Selbsthilfeorganisationen,
 - als Mitglied der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen,
 - als Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

in Übereinstimmung mit deren jeweiligen Zielen und Grundsätzen,

 - Menschen in ein suchtmittelfreies Leben begleiten,
 - Menschen dabei unterstützen, sich gewaltfrei mit Achtung und Akzeptanz zu begegnen und
 - Menschen hierfür aus- und fortbilden.
- (2) Die Guttempler wirken ferner den Alkohol- und anderen Suchtgefahren entgegen und helfen Alkoholgefährdeten, Alkoholkranken und anderen Suchtkranken sowie ihren Angehörigen, indem sie zum Beispiel neben der unmittelbaren Hilfe für Betroffene und Angehörige im Wege der Selbsthilfe sich einsetzen für
 - die Umsetzung der Beschlüsse der WHO,

- eine einheitliche Gesetzgebung für Suchtmittel,
 - politische Maßnahmen zur Reduzierung des Alkoholkonsums,
 - Werbeverbote für Alkohol,
 - Punktnüchternheit in bestimmten Lebenssituationen oder Lebensphasen,
 - Null Promille im Straßenverkehr,
 - kontinuierliche Forschung zur Ermittlung der alkoholbedingten Folgekosten.
- (3) Die Guttempler lehnen den sonstigen medizinisch nicht begründeten Gebrauch abhängig machender oder persönlichkeitsverändernder Drogen und von Rauschmitteln ab.

§ 4

Ungebundenheit, Programm

Die Guttempler sind weder weltanschaulich, religiös noch politisch gebunden. Die Aufgaben und Ziele der Guttempler sind an den Allgemeinen Menschenrechten ausgerichtet. Die Umsetzung basiert auf dem Programm der Guttempler in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Guttempler in Deutschland verfolgen ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder können für Kosten, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrage des Vereins entstanden sind, eine Erstattung verlangen. Bei Verzicht auf eine Erstattung besteht Anspruch auf Erteilung einer Zuwendungsbescheinigung.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
1. Der geschäftsführende Bundesvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
 2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
 3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Bundesvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Gliederungen

- (1) Der Verein gliedert sich in
 - den Guttempler-Bundesverband,
 - die Guttempler-Landesverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit und
 - die Guttempler-Gemeinschaften.
- (2) Die Gliederungen können Guttempler-Gesprächsgruppen für Suchtgefährdete, Suchtkranke und Angehörige oder Gruppen für andere Personenkreise und Aufgaben bilden.

§ 7 Einrichtungen

- (1) Der Bundesverband kann Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit dem Ziel
 - a) des Betriebs von Einrichtungen
 - b) der Erfüllung weiterer Aufgaben gründen, sich daran beteiligen oder deren Gründung zustimmen.Dieses Recht steht auch den Landesverbänden zu. Hierfür ist die Einwilligung des geschäftsführenden Bundesvorstands erforderlich.
- (2) Geprüfte Jahresabschlüsse sind dem Landes- und dem Bundesvorstand zuzuleiten. Diese können die Geschäftsführung überprüfen.
- (3) § 38 und § 39 Absatz 2 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (4) Die Sicherstellung der Abs. 1 bis 3 ist in der Satzung der Einrichtungen zu berücksichtigen.
- (5) Sonderrechte des Bundesverbands und des jeweiligen Landesverbandes sind in den jeweiligen Satzungen der Einrichtungen zu verankern.

§ 8 Medien

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Mitglieder sowie zur Förderung der Guttemplerarbeit sind zielführende Publikationen herauszugeben.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bundesverbands und seiner Gliederungen ist das Kalenderjahr.

Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

§ 10

Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied kann werden, wer
 - a) sich vor der Aufnahme in Textform zur alkoholfreien Lebensweise bekennt und sich zur Beachtung der Satzung verpflichtet, und
 - b) in eine Guttempler-Gemeinschaft aufgenommen wird.
- (2) Mit der Aufnahme wird die Mitgliedschaft im Bundes- und im Landesverband begründet. Die eine Mitgliedschaft ist ohne die andere nicht möglich.
- (3) Der geschäftsführende Bundesvorstand kann Personen unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe a) als Einzelmitglieder in den Bundesverband aufnehmen. Die geschäftsführenden Vorstände der Landesverbände können in gleicher Weise Personen als Einzelmitglieder in den Landesverband aufnehmen. Absatz 2 gilt analog.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder veranlassen keine anderen Menschen zum Konsum von Alkohol, Drogen oder Rauschmitteln sowie zur medizinisch nicht begründeten Einnahme von Medikamenten.
- (2) Sie setzen sich für die Verwirklichung der gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen sowie der kulturellen Ziele von MOVENDI International ein.
- (3) Sie verpflichten sich, über persönliche Verhältnisse, die sie durch ihre Mitgliedschaft kennenlernen, Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu bewahren.

§ 12

Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch das jeweils zuständige Gremium festgesetzt.

§ 13

Namens-/Abzeichenschutz

- (1) Kein Mitglied darf ohne Einwilligung des geschäftsführenden Bundesvorstands den Namen Guttempler für Angelegenheiten benutzen, die nicht mit dem Bundesverband in unmittelbarer Verbindung stehen oder nicht von ihm ausgehen.
- (2) Der geschäftsführende Bundesvorstand kann diese Befugnisse auf die Landesverbände übertragen und gleichzeitig verbindliche Regelungen aufstellen.

§ 14

Schlichtungsverfahren

In allen Streitigkeiten über innere Angelegenheiten der Guttempler entscheidet eine Schlichtungsstelle; dies gilt auch für Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander. Das Verfahren und ihre sonstigen Rechte und Pflichten regelt die Schlichtungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 15

Mitgliedschaft in den Gemeinschaften

- (1) Jedes Mitglied kann die Guttempler-Gemeinschaft, der es angehören will, frei wählen.
- (2) Mitglieder können aus ihrer Guttempler-Gemeinschaft austreten oder von ihr ausgegliedert werden, ohne ihre Guttempler-Mitgliedschaft dadurch zu verlieren. Diesen Mitgliedern ist eine Bescheinigung über den Zeitraum zu erteilen, für den zuletzt Beiträge gezahlt wurden.
Ohne Begründung einer Mitgliedschaft in einer neuen Gemeinschaft bleibt die Mitgliedschaft für den Zeitraum aufrechterhalten, für den Beiträge gezahlt wurden, höchstens für sechs Monate.
- (3) Ohne Begründung einer Mitgliedschaft in einer neuen Gemeinschaft bleibt die Mitgliedschaft als Einzelmitgliedschaft erhalten.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 16

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode,
 - b) durch Austritt,
 - c) mit endgültiger Beendigung der alkoholfreien Lebensweise,
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Ansprüche an das Vermögen der Guttempler oder ihre Einrichtungen und Gliederungen.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Aufgaben ohne besonderes Verfahren.

§ 17

Austrittsfrist

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und muss spätestens einen Monat vorher in Textform erklärt werden. Der Widerruf der Austrittserklärung ist möglich, solange sie noch nicht wirksam geworden ist.

§ 18

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die in § 45 StGB bezeichneten Rechte verloren hat,
 - b) der Arbeit der Guttempler öffentlich entgegenwirkt oder Mitglieder zum Austritt zu veranlassen sucht.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den Bundesverband bzw. die Landesverbände an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen der Guttempler in der Öffentlichkeit schädigt, oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) trotz zweimaliger Aufforderung mit seinen Beiträgen für zwei Kalendervierteljahre im Rückstand bleibt,
 - c) ein Beratungs- oder Betreuungsverhältnis ausnutzt oder missbraucht.

§ 19

Ausschlussverfahren

- (1) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag einer Guttempler-Gemeinschaft der geschäftsführende Landesvorstand, über den Ausschluss von Einzelmitgliedern der jeweilige geschäftsführende Landes- bzw. Bundesvorstand.
- (2) Gegen eine Entscheidung im Sinne des Abs. 1 kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

Der Bundesverband

§ 20

Bundesverbandstag

- (1) Der Bundesverbandstag beschließt über alle Angelegenheiten des Bundesverbandes, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Aufgaben des Bundesverbandstages sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Bundesvorstandes,
 - b) Entlastung des Bundesvorstandes,
 - c) Wahl des Bundesvorstandes und der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Schlichtungsstelle und der Delegierten für die Internationale Versammlung (MOVENDI International),
 - d) Abstimmung über Anträge,
 - e) Beschluss der Haushaltspläne,
 - f) Beschluss des Programms,
 - g) Beschluss über Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,
 - h) Beschluss über die Höhe der Abgaben,
 - i) Beschluss über die vom Bundesvorstand wahrzunehmenden Aufgabenschwerpunkte.
- (3) Der Bundesverbandstag setzt sich aus den Delegierten der Landesverbände zusammen (§ 37).
- (4) Der Bundesverbandstag tritt in der ersten Hälfte eines jeden Jahres mit gerader Jahreszahl zusammen. Ein außerordentlicher Bundesverbandstag spätestens einen Monat, nachdem ein Drittel der Delegierten oder der Bundesvorstand dieses verlangt hat.
- (5) Die Sitzungen des Bundesverbandstages werden von einem Mitglied des Bundesvorstandes eröffnet.
- (6) Für Geschäftssitzungen wird ein Sitzungspräsidium bestimmt, das aus drei Personen besteht, die nicht Mitglieder des Bundesvorstandes, nicht Beauftragte und nicht Delegierte sein dürfen.
- (7) Der Bundesvorstand kann in geeigneten Fällen in Abstimmung mit dem Bundesausschuss Delegierten ermöglichen,
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Delegiertenrechte im Weg der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.Ein Beschluss ohne Versammlung der Delegierten ist gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden oder bis zu dem vom Bundesvorstand in Abstimmung mit dem Bundesausschuss gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 21 Einberufung

- (1) Der Bundesverbandstag wird vom geschäftsführenden Bundesvorstand einberufen. Zeit und Ort sind den Mitgliedern über die Publikationen mindestens drei Monate vorher bekannt zu geben.
- (2) Ein außerordentlicher Bundesverbandstag wird vom geschäftsführenden Bundesvorstand zwei Wochen vorher in Textform an die Delegierten einberufen.

§ 22 Anträge

- (1) Anträge an den Bundesverbandstag können stellen:
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) die Landesverbände,
 - c) wenigstens hundert Mitglieder.
- (2) Anträge müssen bis zum 31. Januar, Anträge der Landesverbände bis zum 31. März des Jahres, in dem der Bundesverbandstag stattfindet, unter Angabe des Tages der Annahme und der abgegebenen Stimmen, eingegangen sein.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen von den Antragsberechtigten mit Dreiviertelmehrheit beschlossen sein.
- (4) Dringlichkeitsanträge, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung, sind jederzeit zulässig. Die Dringlichkeit muss vom Bundesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit festgestellt werden. Änderungsanträge zu ordnungsgemäß gestellten Anträgen können die Delegierten jederzeit stellen, solange über den zu ändernden Antrag nicht abgestimmt worden ist.

§ 23 Tagesordnung, Tagungsunterlagen

- (1) Die Tagesordnung und die Tagungsunterlagen sind den Delegierten spätestens einen Monat vor der Sitzung in Textform bekannt zu geben. Fristbestimmend ist der Tag der Absendung.
- (2) Ein Bundesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegiertenstimmen abgegeben werden kann.

§ 24 Beschlussbeurkundung

Die Beschlüsse des Bundesverbandstages werden vom Präsidium beurkundet.

§ 25 Vorstand

Der Bundesvorstand besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister

Die zu a) bis c) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB; je zwei von ihnen vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein gemeinsam.

§ 26

Vorstandswahlen

- (1) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesverbandstag aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Bundesverbandstag kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit seiner Delegierten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

§ 27

Wahlvorgang

- (1) Bei Wahlen ist vor jedem Wahlgang zur Abgabe von Vorschlägen aufzufordern. Auf Wunsch auch nur einer Delegierten oder eines Delegierten ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Bei der Besetzung der Ämter sollen Frauen und Männer gleichmäßig berücksichtigt werden.
- (3) Die Verbindung von Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.
- (4) Erhält keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 28

Besonderer Wahlvorgang (Gruppenwahl)

- (1) Für die Wahl der Delegierten, für die Mitglieder der Schlichtungsstelle und des Prüfungsausschusses sind Gesamtwahlen zulässig.
- (2) Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Sie dürfen in einem Wahlgang eine Kandidatin oder einen Kandidaten nur einmal wählen. Sie können auch weniger Stimmen abgeben, als ihnen zustehen.
- (3) Gewählt ist, wer die jeweils meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
- (4) Die danach nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzdelegierte.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist für die betreffenden Kandidatinnen oder Kandidaten ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 29

Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 30

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Bundesvorstand erledigt die ihm durch Gesetz, die Satzung und Beschlüsse des Bundesverbandstages oder des Bundesausschusses zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Für besondere Aufgaben kann der Bundesvorstand Beauftragte benennen, Arbeitsausschüsse bilden und dazu Regelwerke herausgeben.

§ 31

Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens

- (1) Die Prüfung des Rechnungswesens einschließlich der Vermögensverwaltungen erfolgt durch eine externe Institution, zum Beispiel eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Ein Abschlussbericht ist dem Bundesverbandstag vorzulegen.
- (2) Die Prüfung des Kassenwesens erfolgt durch einen Prüfungsausschuss. Die Prüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei gewählten Mitgliedern. Sie werden für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 32

Bundesausschuss

- (1) Der Bundesausschuss besteht aus den Vorsitzenden der Landesverbände und dem Bundesvorstand.
- (2) Der Bundesausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (3) Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bundesausschuss nimmt in dringenden Fällen die Aufgaben des Bundesverbandstages wahr, mit Ausnahme von Satzungsänderungen. Die Entscheidungen müssen in der nächsten Sitzung des Bundesverbandstages bestätigt werden, um weiter gültig zu bleiben.
- (5) Der Bundesvorstand kann Bundesausschussmitgliedern ermöglichen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Sitzung teilzunehmen und Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation wahrzunehmen, oder die Bundesausschusssitzung ganz im Wege der elektronischen Kommunikation durchführen.
- (6) Ein Beschluss der Bundesausschusssitzung ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, oder wenn bis zu dem von Bundesvorstand in Abstimmung mit dem Bundesausschuss gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Bundesausschussmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Die Landesverbände

§ 33

Aufbau

- (1) Die Guttempler-Gemeinschaften sind in Landesverbände, die grundsätzlich den politischen Landesgrenzen entsprechen, zusammengefasst. Die Landesverbände haben eine eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Über die Gründung und deren Veränderungen entscheidet der Bundesvorstand. Gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Schlichtungsstelle zulässig.

§ 34

Eigenverantwortlichkeit

- (1) Die Landesverbände regeln ihre Organisationsform eigenverantwortlich durch Satzung, soweit nicht in dieser Satzung andere Regelungen getroffen werden.
- (2) Änderungen der Landesverbandssatzungen, die durch Änderungen der Satzung des Bundesverbandes erforderlich werden, müssen von den jeweiligen Landesverbänden beim nächsten ordentlichen Landesverbandstag umgesetzt werden.

§ 35

Vorstand

Die Leitung der Landesverbände obliegt Landesvorständen, deren Zusammensetzung die jeweilige Landesverbandssatzung regelt.

§ 36

Landesverbandstag

- (1) Der Landesverbandstag setzt sich aus den Delegierten der Guttempler-Gemeinschaften zusammen.
- (2) Die Landesverbandssatzung bestimmt, wie oft ordentliche Landesverbandstage stattzufinden haben. Es ist sicherzustellen, dass außerordentliche Landesverbandstage stattfinden können, und zwar auch auf Antrag einer in der jeweiligen Landesverbandssatzung zu bestimmender Minderheit.
- (3) Für Wahlen und Abstimmungen gelten die §§ 27 – 29 entsprechend.

§ 37

Vertretung beim Bundesverbandstag

- (1) Die Landesverbände entsenden nach dem Stand vom 01. Januar des Jahres, in dem ein ordentlicher Bundesverbandstag stattfindet, für je angefangene 100 Mitglieder Delegierte in den Bundesverbandstag. Stimmhäufung ist zulässig, jedoch darf keine Person mehr als zwei Stimmen haben.
- (2) Die erste bzw. der erste Delegierte ist die oder der Landesvorsitzende. Das Delegiertenrecht ist durch ein anderes Vorstandsmitglied auszuüben, wenn es nicht wahrgenommen werden kann. Die weiteren Delegierten und die erforderliche Zahl von Ersatzdelegierten werden unter Berücksichtigung des § 27 Abs. 2 vom Landesverbandstag aus dem Kreise der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren

gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl auf dem nächsten ordentlichen Landesverbandstag im Amt.

- (3) Mitglieder des Bundesvorstandes und die von ihm Beauftragten dürfen keine Delegierten sein.

§ 38 Immobilien

Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Einwilligung des geschäftsführenden Bundesvorstandes. Dieses Recht des geschäftsführenden Bundesvorstandes ist grundbuchlich zu sichern.

§ 39 Gemeinnützigkeit, Heimfallklausel

- (1) Die Satzungen der Landesverbände müssen sicherstellen, dass die Landesverbände und ihre Gliederungen als gemeinnützig anerkannt sind.
- (2) Für den Fall der Auflösung, Aufhebung oder eines Ausschlusses eines Landesverbandes aus dem Bundesverband ist eine Heimfallklausel, entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, zugunsten des Bundesverbandes in die Landesverbandssatzung aufzunehmen.

§ 40 Bundesvorbehalte

- (1) Die Auflösung eines Landesverbandes bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Bundesvorstandes.
- (2) Landesverbände, deren Satzungen nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, sind durch Beschluss des Bundesvorstandes aus dem Bundesverband auszuschließen.
- (3) Weicht die Arbeit eines Landesverbands auf Dauer erheblich von den Guttempler-Grundsätzen ab, so kann die Schlichtungsstelle auf Antrag des Bundessvorstandes diesen Landesverband aus dem Bundesverband ausschließen.
- (4) Wird ein Landesverband aus dem Bundesverband ausgeschlossen, hat der Bundesvorstand Regelungen darüber zu treffen, wie der Verbleib der Gemeinschaften in einem Landesverband sichergestellt wird.

Guttempler-Gemeinschaften

§ 41

Guttempler-Gemeinschaften

- (1) Mindestens 7 Mitglieder oder Personen, die sich zur Übernahme der Guttempler-Vereinbarung bereit erklären, können eine Guttempler-Gemeinschaft nach Antrag bei dem für ihren Tätigkeitsort zuständigen Landesvorstand nur mit in Textform vorliegender Einwilligung des Bundesvorstandes gründen.
- (2) Eine Guttempler-Gemeinschaft kann ihre Auflösung beschließen, wenn sie unfähig wird, im Sinne der Guttempler zu arbeiten.
- (3) Der Bundesvorstand kann die Auflösung einer Guttempler-Gemeinschaft nach Anhörung des Landesvorstandes anordnen, wenn die Arbeitsweise nicht mehr mit den Guttempler-Grundsätzen vereinbar ist.
- (4) Bei Auflösung der Guttempler-Gemeinschaft ist deren Mitgliedern eine Bescheinigung über ihre Beitragszahlung zu erteilen.
- (5) Gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes können die Betroffenen innerhalb eines Monats die Schlichtungsstelle anrufen.

§ 42

Abgaben

Die Guttempler-Gemeinschaften haben an den Landes- und den Bundesverband Abgaben zu leisten. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach den Beschlüssen des Landes- bzw. Bundesverbandstages.

§ 43

Mitgliedsrechte, Vorstand, Organisation

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Guttempler-Gemeinschaften in der Gemeinschaftssitzung aus.
- (2) Die Geschäfte der Gemeinschaft werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus mindesten drei Personen.
- (3) Für Wahlen und Abstimmungen gelten die §§ 27-29 entsprechend.
- (4) Im Übrigen bestimmen die Gemeinschaften ihre Organisation selbst.

§ 44

Eigentumsverhältnisse

Guttempler-Gemeinschaften können kein Eigentum erwerben. Sie haben bei ihrer Auflösung ihren Besitz, soweit er nicht im Eigentum anderer steht, dem Landesverband herauszugeben. Einzelheiten regelt der Landesverbandsvorstand.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 45

Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann nur durch einen Bundesverbandstag geändert werden. Für Änderungen ist eine Mehrheit von Dreivierteln der Delegiertenstimmen erforderlich.
- (2) Alle Änderungen der Satzung sind in den Guttempler-Publikationen alsbald nach Beschlussfassung bekannt zu geben.

§ 46

Geschäftsordnung

- (1) Einzelheiten zu dieser Satzung regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Sie wird von einem Bundesverbandstag beschlossen und geändert.
- (3) Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Alle Änderungen der Geschäftsordnung werden mit der Verkündung in den Guttempler-Publikationen wirksam.

§ 47

Förderer der Guttempler

- (1) Einzelne Personen, Vereine, Behörden und andere Körperschaften können den Status „Förderer“ der Guttempler erhalten, ohne dass dadurch eine Mitgliedschaft begründet wird.
- (2) Über den Erwerb des Status „Förderer“ entscheidet der jeweilige Vorstand

§ 48

Bindung aller Einrichtungen, die den Namen Guttempler führen

Alle bereits bestehenden Einrichtungen und Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die den Namen Guttempler führen oder die aus Guttemplern bestehen, sind gehalten, in ihren Satzungen die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze zu verwirklichen.

§ 49

Auflösung

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann ein Bundesverbandstag nur einstimmig beschließen. Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss eines ordentlichen Bundesverbandstages geändert werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen
 1. an die Guttempler-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder, falls die Stiftung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existiert, ersatzweise
 2. an die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (als steuerbegünstigte Körperschaft) zwecks Verwendung für Forschungsaufgaben auf dem Gebiet des Alkoholismus

oder, falls auch die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existiert, ersatzweise

3. an die Bundesrepublik Deutschland zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Alkoholismus.

- (3) Schließt sich die Vereinigung mit einer Organisation gleicher Zielsetzung zusammen, so geht ihr Vermögen auf die neue Organisation über. Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 50

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) In Bezug auf seine personenbezogenen Daten hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 51

Nichtigkeit von Satzungsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gültig.
- (2) Der Bundessvorstand wird ermächtigt, die Änderung eventuell nichtiger Satzungsbestimmungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu beschließen.
- (3) Der Bundessvorstand wird weiter ermächtigt, redaktionelle Änderungen zu beschließen.

§ 52

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich ihrer Eintragung in das Vereinsregister sofort in Kraft.

Geschäftsordnung zur Satzung der Guttempler in Deutschland

Allgemeines und Aufbau

Zu § 2

Bei der Mitgliederversammlung von MOVENDI International werden die Guttempler durch ein Mitglied des Bundesvorstandes vertreten. Weitere Delegierte werden vom Bundesverbandstag gewählt.

Zu § 4

Für die Umsetzung des Programms der Guttempler in Deutschland ist der Bundesvorstand verantwortlich. Die Traditionen und das Brauchtum der Guttempler in Deutschland sind in der Anlage zu dieser Geschäftsordnung beschrieben.

Zu § 5 Abs. 5

- (1) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (2) Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat ein hierfür benanntes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (4) Bei Verzicht auf eine Erstattung besteht Anspruch auf Erteilung einer Zuwendungsbescheinigung.

Zu § 6

Die Leiterinnen und Leiter von Guttempler-Gesprächsgruppen und von anderen Gruppen müssen Mitglied sein. Von Leiterinnen und Leiter von Kinder- und Jugendgruppen ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Zu § 7

Der Bundesvorstand hat insbesondere dahin zu wirken, dass die Guttempler im Vorstand oder in einem entsprechenden Gremium vertreten sind, den Guttemplern als Mitglied Sonderrechte eingeräumt werden, oder der Aufsichtsrat von den Guttemplern bestellt wird. Der Bundesvorstand kann derartige Aufgaben delegieren. Einer Entfremdung der Einrichtung durch Mitglieder, die keine Guttempler sind, ist entgegenzuwirken.

Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

Zu § 10

- (1) Eine Aufnahme in eine Guttempler-Gemeinschaft kann nur nach einer entsprechenden Beschlussfassung erfolgen.
- (2) Die Abstimmung über eine Aufnahme muss in einer Mitgliederversammlung stattfinden. Auf Wunsch eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Es ist eine Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Wiederholte Abstimmungen sind nach erneuter Absprache zulässig.
- (3) Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (4) Für die Aufnahme als Einzelmitglied im Landesverband gelten diese Regelungen entsprechend.

Zu § 11

- (1) Den Mitgliedern wird empfohlen, die Ärztin oder den Arzt vor Beginn der Behandlung auf die alkohol- und drogenfreie Lebensweise und auf eine etwaige bestehende Suchtgefährdung hinzuweisen.
- (2) Die Einnahme des Abendmahls und vergleichbarer religiöser Handlungen mit Wein liegt in der Selbstverantwortung des Mitglieds.
- (3) Ein Mitglied kann freiwillig eine auf nichtstoffbezogene Suchtproblematiken erweiterte Verpflichtung ablegen.

Zu § 12

- (1) Die Guttempler-Gemeinschaft führt ihre Abgaben an den Landesverband und den Bundesverband nach dem Mitgliederstand vom ersten Tag des laufenden Kalendervierteljahres zur Mitte des laufenden Kalendervierteljahres als Gesamtsumme an den Landesverband ab. Der Bundesverband stellt den Landesverbänden die Bundesverbandsabgabe in Rechnung.
- (2) Die Höhe der zu leistenden Abgaben werden vom Bundes- bzw. Landesverbandstag festgesetzt. Bei der Festsetzung kann zur Entlastung der Guttempler-Gemeinschaften für bedürftige Mitglieder eine Abgabenermäßigung beantragt werden. Solche Anträge müssen in Textform gestellt und durch den Landesverband und den Bundesverband genehmigt werden. Sie sind regelmäßig zu überprüfen. Wenn sie bestehen bleiben sollen, müssen sie spätestens bis zum 15.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr in der Bundesgeschäftsstelle in Textform neu beantragt werden.

Zu § 13

Das Markenzeichen (Logo) der Guttempler in Deutschland ist eine stilisierte Weltkugel mit dem Schriftzug IOGT. Das Zeichen und die Bezeichnung Guttempler sind geschützt. Seine Verwendung bedarf der Zustimmung durch den Bundesvorstand.



Zu § 14

- (1) Schlichtungsstellen werden auf Bundes- und Landesebene eingerichtet.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus jeweils drei Mitgliedern, die vom jeweilig zuständigen Gremium für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Schlichtungsstellen regeln ihre Belange selbst.
- (4) Die getroffenen Entscheidungen sind dem jeweiligen Vorstand zur Kenntnis zu geben.

Zu § 15 Abs. 1

Jedes Mitglied kann ohne Angaben von Gründen seine Guttempler-Gemeinschaft bzw. den Landesverband wechseln.

Zu § 15 Abs. 2

- (1) Eine Guttempler-Gemeinschaft kann in einer Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Ausgliederung gem. § 15 Abs. 2 der Satzung beschließen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu der Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes der Anhörung in Textform einzuladen. Eine Durchschrift ist gleichzeitig dem Landesvorstand zuzuleiten. Bei Einzelmitgliedern der Landesverbände entscheidet der jeweilige Landessvorstand unter entsprechender Anwendung dieser Regelungen über die Ausgliederung. Wegen des Grundes der Ausgliederung ist eine Anrufung der Schlichtungsstelle nicht zulässig.
- (2) Bei einem Wechsel in eine andere Gliederung gelten die für das Aufnahmeverfahren bestehenden Regelungen entsprechend.

Beendigung der Mitgliedschaft

Zu § 16 Abs. 1 Buchst. c)

- (1) Die Beendigung der alkoholfreien Lebensweise beendet die Mitgliedschaft grundsätzlich mit sofortiger Wirkung.
- (2) In geeigneten Fällen kann eine Guttempler Gemeinschaft von folgender Möglichkeit Gebrauch machen: Die ruhende Mitgliedschaft ersetzt die Beendigung der Mitgliedschaft durch eine ca. 6-monatige Phase der Aufarbeitung – bei fortlaufender Beitragszahlung. In dieser Zeit ruht das aktive und passive Wahlrecht des Mitglieds. Die Mitarbeit zum Beispiel als Beauftragte/r ist möglich.
Bei Funktionsträgern in einer Gemeinschaft, im Landesverband oder im Bundesverband ruhen diese Funktionen ebenso. Die Mitarbeit zum Beispiel als Beauftragte/r ist möglich.
Hat das Mitglied die Gründe, die zur vorübergehenden Beendigung der alkoholfreien Lebensweise führten, aufgearbeitet, lebt die Mitgliedschaft nach Beschluss der Gemeinschaft wieder auf. Andernfalls endet die Mitgliedschaft ohne weiteres Verfahren.
- (3) Die Mitgliedsdauer und die erworbenen Grade werden von der ruhenden Mitgliedschaft nicht beeinflusst.

Der Bundesverband

Zu § 20

- (1) An den Sitzungen des Bundesverbandstages können alle Mitglieder teilnehmen und das Wort ergreifen. Bei Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort werden elektronische Zugangsmöglichkeiten bereitgestellt.
- (2) Der Bundesverbandstag gibt sich für die Geschäftssitzung eine Geschäftsordnung.

Zu § 25

Vorstandsmitglieder dürfen an allen nicht nur privaten Zwecken dienenden Zusammenkünften von Mitgliedern teilnehmen, die im Bereich der Gliederungen stattfinden, der sie vorstehen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

Zu § 30

Über die Eingehung von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Darlehen von mehr als 15.000,00 Euro, soweit sie im Haushaltsplan nicht vorgesehen oder nicht durch Fremdmittel gedeckt sind, entscheidet für jeden dringenden Einzelfall der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss (§ 32). Hierüber ist dem Bundesverbandstag in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

Zu § 31

Der Prüfungsausschuss bestimmt seine Arbeitsweise selbst.

Zu § 32 Abs. 1

Im Bundesausschuss werden insbesondere die Empfehlungen nach § 20 Abs. 2 Buchst. i) der Satzung entwickelt.

Zu § 32 Abs. 2

- (1) Den Vorsitz des Bundesausschusses übernimmt eine Landesvorsitzende bzw. ein Landesvorsitzender. Der Vorsitz wechselt jährlich in alphabetischer Reihenfolge der Landesverbände. Im Verhinderungsfall übernimmt die bzw. der Bundesvorsitzende den Vorsitz.
- (2) Der Bundesvorstand beruft die Sitzungen des Bundesausschusses mindestens 14 Tage vorher in Textform ein. Wenn der Bundesvorstand oder mindestens drei Landesverbände es verlangen, hat der Bundesvorstand eine außerordentliche Sitzung des Bundesausschusses einzuberufen; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann diese Frist verkürzt werden.
- (3) Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen, die der geschäftsführende Bundesvorstand im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Bundesausschusses festlegt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen Vorlagen erstellt und mit der Einladung versandt werden.
- (4) Die Sitzungen des Bundesausschusses sind für alle Mitglieder öffentlich. Bei Bundesausschusssitzungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort werden elektronische Zugangsmöglichkeiten bereitgestellt.

Zu § 32 Abs.4

Ein dringender Fall wird von einer bzw. einem Landesvorsitzenden oder dem Bundesvorstand geltend gemacht. Der Bundesausschuss befindet über das Vorliegen eines dringenden Falles durch einfache Mehrheit.

Zu § 32 Abs.6

Die Landesvorsitzenden bestimmen die Besetzung des Sitzungspräsidiums für die Geschäftssitzung des Bundesverbandstages.

Die Landesverbände

Zu § 40

Bevor gegen einen Landesverband Maßnahmen nach § 40 Abs. 2 und/oder 3 der Satzung ergriffen werden, ist er durch den Bundesvorstand auf die Beanstandungen im Einzelnen hinzuweisen und ihm ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist diese abzustellen. Die Frist darf drei Monate nicht unterschreiten.

Guttempler-Gemeinschaften

Zu § 41

- (1) Der Antrag auf Gründung einer Guttempler-Gemeinschaft muss von den Antragstellerinnen und Antragstellern unterschrieben sein und einen Namensvorschlag enthalten. Der Name der Guttempler-Gemeinschaft soll möglichst auf den örtlichen Wirkungsbereich Bezug nehmen und darf keine parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche Bedeutung haben.
- (2) Mit dem Antrag müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller anerkennen, dass aller erworbener Besitz Eigentum des jeweiligen Landesverbandes ist und nur der Verwaltung der Guttemplergemeinschaft unterliegt.
- (3) Jede Guttempler-Gemeinschaft hat für die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel selbst zu sorgen.
- (4) Die Kassenführung der Guttempler-Gemeinschaft kann durch den Landesverband geprüft werden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 47

Den Status des Förderers kann nicht erwerben und behalten, wer den Grundsätzen und Zielen des § 3 der Satzung zuwiderhandelt.

Anlage 1 der Geschäftsordnung (gem. den Bestimmungen „zu § 4“ der Geschäftsordnung)

Traditionen und Brauchtum

Guttempler setzen sich seit ihrer Gründung im Jahre 1851 für eine Welt ein, in der sich Menschen ohne Beeinträchtigung durch Alkohol und andere Drogen entwickeln und in Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Gesundheit leben können. Bereits vor mehr als 160 Jahren war es guttemplerische Position, dass Alkohol und andere Drogen die persönliche und soziale Entwicklung beeinträchtigen. Dieses Ziel verfolgen Guttemplerinnen und Guttempler mit den Idealen Enthaltsamkeit, Brüderlichkeit und Frieden. Traditionen und Brauchtum haben sich auf internationaler und nationaler Ebene entwickelt und immer wieder gewandelt; sie haben sich den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst. Dies wird auch weiterhin so sein.

Die nachfolgende Beschreibung soll für alle Guttemplerinnen und Guttempler eine Hilfe bei ihren Überlegungen sein, was sie heute praktizieren wollen.

Guttempler

Aufgaben und Ziele der Guttempler wurden seit ihrer Gründung im Jahre 1851 von zwei Begriffen geprägt: Der Begriff „Guttempler“, war wahrscheinlich angelehnt an die Arbeit der Tempelritter in den Kreuzzügen. Diese pflegten die Verwundeten der Kriege und sie kämpften für das, was sie als richtig erkannt hatten.

Orden

Der zweite Begriff ist der des „Ordens“. Zu jeder Zeit gibt es Organisationsformen, die „in“ sind. In der Zeit der Gründung waren dies auch Orden, in denen sich die Menschen trafen. In die Gemeinschaften, die damals noch Logen hießen, konnte man sich zurückziehen, hier konnte man – ohne Einflüsse von außen – den Mitgliedern einen Schutzraum ohne Alkohol bieten, hier konnte man die weitere Arbeit planen. Das alles geschah in festgelegten Formen, deren erstes Ziel es war, dass alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten hatten.

Der Begriff „Orden“ wurde für alle nationalen Verbände weltweit genutzt. An der Spitze stand der INTERNATIONAL ORDER OF GOOD TEMPLARS – abgekürzt IOGT. Nach und nach wurde „Orden“, insbesondere weil Verbände mit anderen Arbeitsschwerpunkten hinzukamen, durch andere Bezeichnungen ersetzt. Im weltweiten Verbund hat sich im Laufe der Zeit die Bezeichnung über INTERNATIONAL ORGANIZATION OF GOOD TEMPLARS und IOGT International schließlich hin zu MOVENDI International geändert.

Brauchtum, Formen

Die Guttempler trafen sich einst hinter geschlossenen Türen, in festgelegten Sitzordnungen, getragen von Symbolen und vorgegebenen Texten. Es bildeten sich Hierarchien heraus, die sich in unterschiedlichen Entwicklungen manifestierten.

Bezeichnungen

Neben den Symbolen und dem Brauchtum gab es eigenständige Bezeichnungen für die Verantwortungsträger, die zum Teil heute noch verwendet werden.

Veränderungen

Ein wesentliches Merkmal für die damalige Ordensstruktur war eine Leitung, die aus der Masse der Mitglieder herausragte und die Organisation führte – der Ordensstempler. Beraten von seinen „Beamten“, aber allein verantwortlich. Mit der 1971 in Kiel beschlossenen Satzung veränderten die deutschen Guttempler das. Seither gibt es einen Vorstand, der gemeinsam die Geschäfte des Verbandes führt und Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung ablegt. Die Organisationsform ist seitdem basisdemokratisch.

Öffnungen

In den 70er- und 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts wurde mit verstärkter Suchthilfearbeit der Ruf nach Öffnung und öffentlichem Wirken lauter. Bereits 1964 entstanden sogenannte „Neuland-Gruppen“, in denen Suchthilfearbeit in Form von Gesprächsgruppen stattfand. Diese Gruppen präsentierten sich als offene Gruppen und sind (mit) Vorläufer der heutigen Selbsthilfebewegung. Nach und nach prägten diese Gruppen das Bild der Guttempler. Die geschlossene Arbeit der Guttempler in den Logen wurde als Ausgrenzung betrachtet. Der Begriff „Loge“ wandelte sich über „Guttemplergruppe“ in „Guttempler-Gemeinschaft“.

Die Arbeit mit Suchtkranken und ihren Angehörigen bescherte den Guttemplern in Deutschland in der Spitze fast 10.000 Mitglieder und die Arbeit breitete sich weiter aus. Sie haben dazu ein alkoholpolitisches Programm beschlossen, welches im Dialog mit politischen Entscheidungsträgern weiterentwickelt und umgesetzt wird, um deutlich zu machen, dass die Guttempler in die Gesellschaft hineinwirken wollen.

Bezeichnungen

In der internen, traditionellen Arbeit der Guttempler können nach wie vor Bezeichnungen verwendet werden, die auf die alte Form der Ordensarbeit zurückzuführen sind. In solchen intern durchgeführten Sitzungen kann es weiterhin die traditionellen Bezeichnungen und Sitzungsformen geben.

Für diese internen Zusammenkünfte gibt es auf den unterschiedlichen Ebenen Sitzungsleitfäden, in denen die Sitzungsformen und –abläufe als Empfehlungen beschrieben sind. Die Sitzungsleitfäden werden vom Bundesvorstand herausgegeben.

Gradwesen

Im Laufe der Entwicklung der Guttempler hat sich ein „Gradwesen“ herausgebildet. Die Bereitschaft, sich im jeweiligen Grad stärker mit der Guttemplerarbeit zu verbinden und sich persönlich weiter zu entwickeln, wird verbunden mit dem Hineinwachsen in die Organisation und wird verstanden als eine freiwillige und bedingungslos erklärte Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben. Mit dem Gradwesen wird ein traditionelles Instrument bereitgestellt, in dem das einzelne Mitglied sich nicht nur pauschal zu den Zielsetzungen verpflichtet, sondern in dem es sich ihnen schrittweise nähern kann.

Zusammenfassung

Traditionen und Brauchtum sind nicht statisch, sondern einem ständigen Wandel unterworfen. Sie können insbesondere Menschen, die gerade ihr Leben grundlegend verändern, Orientierung, Struktur und Halt geben. Sie orientieren sich nicht an der Vergangenheit, sondern daran, was heute hilfreich, wertvoll und sinnvoll ist.

Schlichtungsordnung der Guttempler in Deutschland (Bundesverband)

Gemäß § 14 der Satzung gilt für die Guttempler in Deutschland (Bundesverband) folgende Schlichtungsordnung:

§ 1

Aufgabe der Schlichtungsstelle

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, Streitigkeiten zu schlichten

- a) Zwischen dem Verein und seinen Gliederungen
- b) Zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder
- c) Von Mitgliedern untereinander, sofern Schlichtungen auf der Ebene der Landesverbände erfolglos waren.

§ 2

Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Bundesverbandstag im vierjährigen Rhythmus zu wählen sind. Der Bundesverbandstag kann stellvertretende Mitglieder wählen, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Schlichtungsstelle nachrücken. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht dem Bundesvorstand oder einem Landesvorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle benennen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (3) Die Schlichtungsstelle regelt ihre Arbeitsweise in eigener Verantwortung.

§ 3

Konstituierung

Die Schlichtungsstelle wird auf schriftlichen Antrag zur Schlichtung einer Streitigkeit nach § 1 tätig. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, das Streitpartei im Sinne von § 1 ist.

§ 4

Verantwortlichkeiten

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in ihrer Entscheidung frei. Sie dürfen jedoch kein geltendes Recht verletzen und nicht der Satzung des Guttempler-Bundesverbandes bzw. eines Guttempler-Landesverbandes oder den vom Bundesverbandstag getroffenen Entscheidung zuwiderhandeln.

§ 5

Verfahren

Nach Eingang des Antrages auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind die Beteiligten anzuhören und es ist auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien hinzuwirken. Es ist Aufgabe der Beteiligten, den Streitgegenstand erschöpfend darzulegen sowie Zeugen und Beweisunterlagen zu benennen bzw. vorzulegen. Entscheidungen der Schlichtungsstelle werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

§ 6

Dokumentation

Die Schlichtungsstelle hat die Verhandlungen sowie die Entscheidungen zu protokollieren. Die getroffenen Entscheidungen sind den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben.

§ 7

Rechtsweg

Durch die getroffene Entscheidung wird der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

Als Neufassung vom Bundesverbandstag
am 14.11.2020 in Hamburg verabschiedet.
Eintragung ins Vereinsregister am 8.1.2021.

Letzte Aktualisierung am 18.6.2021 beim
außerordentlichen Bundesverbandstag in Hamburg
(Anpassung der Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit in § 3, Abs. 1 und 2, § 5
Abs. 3 und Anpassung der Bestimmungen zum Vermögensübergang in § 49)

Herausgeber

Guttempler in Deutschland e.V.
Adenauerallee 45
20097 Hamburg

Telefon 0 40 / 28 40 76 99-0
Fax 0 40 / 28 40 76 99-99
E-Mail info@guttempler.de
www.guttempler.de



